- 53. 1. Unterliegt ein Urteil, in welchem die Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftstüpe oder "auf die Akten" den Thatbestand nicht ergänzt, sondern bessen Stelle vertritt, der Revision?
- 2. Kann der Gläubiger, welcher dem Befriedigung anbietenden Bürgen die von diesem geforderte Abtretung an den Hauptschuldner überhaupt verweigert, sich nachträglich darauf berusen, der Bürge habe nicht realiter offeriert?
- 3. Wie muß der Bürge, welcher Abtretung eines für noch nicht verfallene Leistungen haftenden Pfandes fordert, bezüglich dieser nicht verfallenen Leistungen anbieten?
  - I. Civilsenat. Urt. v. 21. Mai 1881 i. S. L. (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. I. 539/81.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

## Thatbestand.

Der Revisionskläger hat aus den Schriftsäten der Vorinstanzen ben Sachverhalt, im Anschluß hieran den Thatbestand, wie er in den Urteilen wiedergegeben ift, vorgetragen. Danach hat der Revisionsbe= flagte namens seiner Chefrau gegen ben Revisionskläger als Bürgen für A. S. Ausprüche aus einem Bachtvertrage erhoben, welchen der lettere über eine Hofftelle im Oldenburgischen mit der Chefrau des L. abgeschlossen hat. Der Beklagte hat Abweisung der Rlage beantragt, weil die Gläubigerin es unterlassen habe, die ihr wegen Bachtforder= ungen zustehenden Pfandrechte an dem dem Bachter gehörigen Inventar geltend zu machen, so daß dieses Inventar zur Befriedigung britter Gläubiger des Pachters verlauft und der Auktionserlös an diese aus= gezahlt sei; der Bürge habe ben Kläger und bessen Chefrau feiner Reit ohne Erfolg aufgefordert, dieses Pfandrecht geltend zu machen; er habe dieselben auch aufgefordert, ihm die Rechte aus dem Bachtvertrage zu cedieren, wogegen er sich erboten habe, ihre Unsprüche zu befriedigen: die Cession sei ihm verweigert.

Das Urteil des Landgerichts stellt eine damals noch nicht fällige Pachtdifferenzsorderung gegen den Beklagten sest, verurteilt ihn zur Zahlung der fällig gewordenen Pachtraten und setzt einen Teil der eingeklagten Unsprüche zur weiteren Verhandlung aus. Die Einrede des Beklagten ist verworfen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Im Thatbestande bes zweiten Urteils wird auf den Thatbestand des ersten Urteils Bezug genommen. Es wird erwähnt, daß Beklagter seine in der Vorinstanz vorgebrachten Sinreden wiederholt und unter Beweis gestellt habe, daß Beklagter dem Kläger beziehungsweise dessen Eherau gegenüber sich bereit erklärt habe, gegen Cession der klägerischen Ansprüche an A. S. sowohl die rückständigen Pachtraten zu bezahlen, wie die Bezahlung der später fällig werdenden Pachtraten zu übernehmen, daß Kläger indessen hierauf nicht eingegangen und hierdurch, sowie durch seine Nachlässisseit in Verfolgung des Pfands und Vorzugsrechts gegen den Schuldner seines Klagerechts verlustig gegangen sei. Beklagter habe Abweisung des Klägers beantragt. Letterer habe

anerkannt, daß ihm wegen des laufenden und rückständigen Pachtzinses ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht bezüglich der von Dritten gespfändeten Invekten des A. S. zustand, die übrigen Behauptungen bestritten und um Verwerfung der Berufung gebeten.

Der Thatbestand des erstinstanzlichen Urteils beginnt mit der Bemerkung "derselbe ergiebt sich im allgemeinen aus den Akten"; hinzusgesügt werden sodann einige Bemerkungen der Parteien über das eheliche Güterrecht, in welchem die klägerischen Chelente leben, und über das Oldenburger Recht bezüglich des Psandrechts des Verpachters; eine thatsächliche Ansührung des Veklagten über eine auch im Thatbestande des oberlandesgerichtlichen Urteils erwähnte Offerte desselben bezüglich Zahlung der Pachtgelder und Eintritts des Veklagten in den Pachtevertrag gegen Abtretung der klägerischen Rechte, Erklärungen der Parteien darüber, daß noch von einem weiteren Gläubiger gepfändet sei, und über eine dunkle Vestimmung des Pachtvertrages.

Aus den Entscheidungsgründen des crstinstanzlichen Urteils ergiebt sich, daß das Landgericht die Klage in ihrem ersten, dem Inhalte nach nicht näher bezeichneten Punkte für begründet erachtet, ebenso in ihrem zweiten Punkte, soweit sie auf Zahlung von fällig gewesenen Pachtegelbern gerichtet ist.

Es wird sobann ausgeführt, daß Beklagter für die richtige und prompte Bezahlung ber ausgelobten Bachtgelber, sowie für die gehörige und prompte Erfüllung des Bachtvertrages unter Verzicht auf die Einrede ber Voraustlage Bürgschaft geleistet habe, weshalb Kläger berechtigt gewesen sei, nach seiner Wahl seinen Anspruch gegen ben Haubtschuldner ober gegen den Beklagten geltend zu machen, ohne daß er verpflichtet gewesen wäre, gegen Dritte einen Prozeß anzufangen. Diesem Entscheidungsgrunde wird in den Grunden des zweitinftanglichen Urteils im wesentlichen beigetreten. Einem aus ber nicht erteilten Tession erhobenen Einwande tritt sodann das zweitinstanzliche Urteil mit ber Erwägung entgegen, Kläger sei nur verpflichtet gewesen, Rug um Rug, also gegen sofortige Bargahlung insbesondere der ruckständigen Pachtraten, dem Beklagten jura cessa zu erteilen, Beklagter habe, um den Kläger haftbar zu machen, von diesem gegen reale Oblation der ihm dem Betrage nach wohlbekannten fälligen Pachtschuld Übertragung der klägerischen Rechte bestimmt fordern müssen. folche Behauptung, die übrigens auch mit den vorliegenden Korrefvonbenzen kaum in Einklang zu bringen sei, sei nicht aufgestellt. Das bloße Inaussichtstellen klägerischer Befriedigung, die bloße Bereitwilligskeitserklärung zur Erfüllung der dem Beklagten ohnehin nach dem Bürgschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen könne nicht genügen, um eine unberechtigte klägerische Weigerung zur Cession darzuthun.

Der Revisionskläger hat die Unvollständigkeit des Thatbestandes, die Unzulässigkeit einer bloßen Bezugnahme auf die Akten gerügt, und außerdem Berletzungen materieller Rechtsvorschriften nach den beiden Richtungen seiner Einrede geltend gemacht. Er hat beantragt, das oberslandesgerichtliche Urteil aufzuheben und den Revisionsbeklagten kostensfällig abzuweisen.

Revisionsbeklagter hat widersprochen und beantragt, die Revision unter Verurteilung der Gegenpartei in die Kosten des Revisionsversfahrens zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

"Die Darstellung des Thatbestandes in beiden Urteilen entspricht der Borfchrift des Gesehes nicht. Nach &. 284 C.B.D. muß das Urteil eine gedrängte Darftellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Bervorhebung der gestellten Anträge enthalten. Bei der Darstellung dieses Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftfate nicht ausgeschlossen. Daraus folgt indessen nicht, daß die Bezugnahme auf die Schriftsäte ober auf "die Aften" an die Stelle des Thatbestandes treten barf, und das ist bei dem erstinstanzlichen Urteil der Fall. Das zweitinstanzliche Urteil leibet aber an demfelben Mangel, indem es auf den Thatbeftand bes erstinstanzlichen Urteils Bezug nimmt, ohne die in diesem vorhandenen Lücken zu erganzen. So ist aus den Thatbeständen der Umfang dessen, was die Barteien mündlich vorge= tragen haben, in den für das Streitverhältnis wesentlichsten Beziehungen nicht zu erkennen, der Revisionsrichter ist also auch nicht in der Lage zu prüfen, ob das Geset auf den vorausgesetzen Sachverhalt richtig angewendet worden ist. Eine folche Brüfung würde in umfassender Weise nur erfolgen können, wenn der gesamte Inhalt der vorbereitenben Schriftsäte herangezogen würde, aber es bliebe bann immer zweifel-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Entsch. d. R.G.'s in Civiljachen Bb. 2 Nr. 117 S. 405; Nr. 123 S. 422; Bb. 4 Nr. 126 S. 431.
D. R.

haft, ob Umstände, welche für die Beurteilung des Revisionsrichters von wesentlicher Bedeutung sind, so, wie sie in den vorbereitenden Schriftsfähen dargelegt, auch mündlich vorgetragen sind.

Aus den Thatbeständen der beiden Urteile läßt sich unter Hinzunahme der Entscheidungsgründe zwar so viel erkennen, daß Beklagter
unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage Bürgschaft für eine
Pachtung geleistet hatte, bei welcher die klägerische Chefrau Verpachterin
war. Indessen wie der Richter zu den Summen gelangt, welche im
Tenor des Urteils aufgeführt werden, wie er überhaupt zu einer Haftung des Beklagten für eine Pachtdifferenz gelangt, aus welchem
Grunde der nicht genannte Pachter statt der Pachtsumme eine Pachtdisserenz zu zahlen hatte, ist aus Thatbestand und Gründen nicht zu
entnehmen.

Es wird in dem zweitinstanzlichen Urteil eine Korrespondenz der Parteien in Bezug genommen, ohne daß irgend erhellt, was von dieser Korrespondenz mündlich vorgetragen worden ist.

Der Beklagte will sich erboten haben, Verpslichtungen, welche bem Pachter oblagen, seinerseits zu ersüllen, wenn ihm die Rechte aus dem Pachtertrage cediert würden, wozu er den Verpachter ausgesordert haben will. Es ist nicht ersichtlich, ob daszenige, was im Thatbestande des ersten und zweiten Urteils über die diesdezüglichen Erklärungen des Beklagten wiedergegeben ist, den gesamten Inhalt der Erklärungen des Beklagten darstellen soll, oder ob diese Erklärungen einen Zusatzu dem bilden sollen, was in den Schriftsähen hierüber angegeben ist, ob das letztere vorgetragen und aus beiden zusammen der Inhalt des Angebotes des Beklagten zu gewinnen ist. Ist in Beziehung auf dieses Angebot zu scheiden zwischen fälliger und nicht fälliger Pacht, so ist aus dem Thatbestande nicht zu entnehmen, welche Pacht damals fällig war, beziehungsweise wohin die Erklärungen der Parteien nach dieser Richtung gegangen sind.

Handelt es sich darum, daß dem Verpachter ein Pfandrecht an dem Inventar des Pachters zustand, welches zur Befriedigung dritter Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung verkaust ist, — was sich aus den Chatbeständen so wenig wie aus den Urteilsgründen entnehmen läßt, — so wird von Belang für die Beurteilung der Einrede des Bestlagten, wie sich die Summen, welche aus dem Inventar erlöst sind, verhalten zu der Summe, welche der Verpachter zu fordern hatte, und,

wenn bei der Beurteilung der Offerte des Beklagten, je nach der Art, wie diese gestellt ist, zwischen fälligen und nicht fälligen Forderungen des Verpachters zu scheiden sein sollte, wie sich der Geldbetrag des einen oder des anderen Teiles der Forderung des Verpachters zu dem Geldbetrage verhält, welcher den dritten Gläubigern ausgezahlt und dem Bürgen durch Vorenthaltung einer Abtretung des Pfandrechtes des Verpachters entzogen ist. In dieser Beziehung ist aus dem Thatbestand der beiden Urteile nichts zu entnehmen, die Lücke wird auch durch die Entscheidungsgründe nicht ergänzt.

Hiernach bietet das angegriffene Urteil eine geeignete Grundlage zur Prüfung des Revisionsgerichts weder im allgemeinen, noch auch nur in Beziehung auf diejenige Richtung, in welcher Revisionskläger eine Verletung materieller Rechtsgrundsätze verfolgt.

Das Urteil ist also in Stattgebung der Revision aufzuheben. Denn auf der nachgewiesenen Verletzung des §. 284 C.P.O. beruht die Entscheidung, welche nur auf einen der Vorschrift des Gesetzes ensprechenzen, in dem Thatbestande wiedergegebenen mündlichen Vortrag des Streitverhältnisses und die mündlich gestellten Anträge der Parteien gegründet werden kann.

Das Urteil ift auch aus einem materiellen Grunde aufzuheben.

Es ist keineswegs richtig, wenn das oberlandesgerichtliche Urteil annimmt, daß Beklagter das Pachtgeld realiter offerieren mußte.

Hat Beklagter sich dem Verpachter, welchem er als Bürgen haktete, gegenüber erboten, das Pachtgeld zu zahlen und Abtretung der Rechte des Verpachters aus dem Pachtvertrage gefordert, insonderheit Abtretung des dem Verpachter wegen der von dem Bürgen zu bezahlenden Pachtforderung zuständigen Pfandrechtes an dem zu Gunsten dritter Gläubiger gepfändeten Inventar, und der Verpachter hat eine solche Abtretung überhaupt abgelehnt, so braucht der Beklagte nicht noch realiter zu offerieren, um den Verpachter für den durch die verweigerte Abtretung ihm erwachsenden Schaden verantwortlich zu machen. Sine Erklärung, aus welcher hervorging, daß der Vürge nicht etwa in Zukunst zahlen wollte, sondern bereit sei, gegen Cession der Rechte des Verpachters zu zahlen, genügte, um den Verpachter zu veranlassen, die Cession gegen Zahlung zuzusagen.

Der Bürge war auch berechtigt, Abtretung der Rechte des Verspachters, namenklich Abtretung des demfelben zustehenden Pfandrechts,

wenn er benselben befriedigte, zu fordern, l. 2, l. 21 Cod. de fidejussoribus 8, 41, und wenn ihm der Verpachter die Cession schlechthin verweigert und die Schadloshaltung des Bürgen aus dem dem abzustretenden Pfandrecht haftenden Inventar durch diese Weigerung vereitelt hat, so kann der Bürge mit Grund, soweit seine Schadloshaltung hierdurch vereitelt ist, Zahlung aus der Bürgschaft weigern.

Wieweit jene Weigerung einem unzureichenden Angebote des Beklagten in Beziehung auf die damals noch nicht fälligen Pachtraten, Entschädigungsansprüche des Verpachters u. s. w. gegenüber etwa in Höhe dieser letztgedachten Ansprüche gerechtsertigt gewesen, und ob aus solchem Grunde die Revision, soweit sie diesen materiellen Rechtsgrund betrifft, zu dem jene Ansprüche betreffenden Teile zurückzuweisen wäre, läßt sich bei der unzureichenden Darstellung des Thatbestandes über die Parteivorträge nicht entscheiden.

Im allgemeinen ist allerdings davon auszugehen, daß, wie die Klagabtretung regelmäßig dann, wenn der Bürge belangt wird, von diesem gegen volle Befriedigung des Gläubigers gesordert wird, das bloße Versprechen des Bürgen, den Gläubiger dann zu befriedigen, wenn die Forderungen fällig werden, diesen zur Abtretung der noch nicht fälligen Forderungen nicht verpslichten könne.

Auf ber anderen Seite ift zu erwägen, daß, wenn der Berpachter ben Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Auktionserlöse des für andere Gläubiger gepfändeten Inventares weder für sich geltend machen, noch an den Bürgen zur eigenen Geltendmachung abtreten wollte, die Weigerung des Verpachters nicht damit begründet werden konnte, daß er das Pfandrecht zur eigenen Deckung zurückbehielt. Bei solcher Sachlage barf bem Verpachter wohl angesonnen werden, die Abtretung zur Schabloshaltung des Bürgen zu bewirken, wenn der Bürge bereit ift, basienige zu leiften, mas ber Berpachter zu biefer Reit billiger Weise fordern kann, sei es Sicherstellung bafür, daß ber Gläubiger bei Eintritt der Fälligkeit befriedigt wird, sei es vorläufige Deposition bes Betrages ber in Zufunft fällig werbenden Forberungen. Jedenfalls war bei autem Willen des Verpachters in einem Kalle, wie er hier vorgelegen haben foll, ein Arrangement fehr leicht zu treffen; benn bas Recht auf porzugsweise Befriedigung ist nach §. 710 C.B.D. ohne Rückficht darauf geltend zu machen, ob die Forderung des Intervenienten fällig ist ober nicht.

Wenn der Bürge auf diesem Wege eine vorzeitige Befriedigung seines Kegreßanspruches erreichte, so war auch eine vorzeitige Befriedigung des Gläubigers zu erzielen, ein Eingehen auf die von dem Bürgen zum Behuf der Erhebung einer Intervention begehrte. Abtretung der Kechte des Verpachters würde also durchaus im Interesse des Verpachters geslegen haben.

In keinem Falle kann gefordert werden, daß der Bürge eine speciell und korrekt gesaßte Erklärung auch bezüglich der Abtretung der später fällig werdenden Ansprüche an den Verpachter gerichtet habe. Es würde vielmehr die Annahme genügen, daß der Bürge, als er Cession dieser Ansprüche des Verpachters forderte, thatsächlich bereit gewesen ist, dem Verpachter zu leisten, was dieser billigerweise zu der Zeit, als der Bürge offerierte, fordern konnte, und daß dem Verpachter dies erkennbar war. Lehnte nun der Verpachter die Cession seiner Rechte übershaupt ab, ohne seinerseits einen bestimmten Anspruch zu erheben, gegen dessen Bestiedigung er bereit sei, zu cedieren, lag es an dem Verspachter und nicht an dem Vürgen, daß die Cession nicht zustande gekommen ist, so hat der Verpachter auch bezüglich derzenigen Ansprüche, welche damals noch nicht fällig waren, die Folgen seiner Weigerung der Cession ebenso wie wegen der fälligen zu tragen.

Dagegen läßt sich schon jetzt außsprechen, daß dem Bürgen, welcher auf die Vorausklage verzichtet hat, ein Anspruch darauf, daß der Verpachter seinerseits die ihm zustehenden Pfandrechte gegen den Pachter geltend mache, nicht zusteht, daß der Gläubiger durchaus berechtigt ist, von der Realisierung des ihm haftenden Pfandes abzusehen und allein den Bürgen in Anspruch zu nehmen (l. 62 Dig. de sidejussoribus 46, 1).

In dieser Beziehung ist der Revision, soweit sie Verletzung eines materiellen Rechtsgrundsates behauptet, nicht Folge zu geben."